

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.				
März	4	27	0,9	27	2,3	27	3,6	—	5	—	6	—	5	trüb	Regen	schön
	5	27	5,0	27	5,3	27	4,7	—	4	—	7	—	6	Nebel	trüb	trüb
	6	27	4,1	27	3,9	27	3,4	—	5	—	7	—	8	Regen	Regen	trüb
	7	27	4,1	27	4,6	27	6,0	—	7	—	8	—	6	trüb	schön	schön
	8	27	6,8	27	7,5	27	7,7	—	4	—	8	—	5	trüb	schön	f. schön
	9	27	7,9	27	7,7	27	7,6	—	2	—	10	—	6	nebl.	f. schön	heiter
	10	27	8,4	27	8,4	27	7,6	—	1	—	11	—	7	f. schön	f. schön	f. heiter

Gubernial e Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach Einsicht der, um die Ausübung der k. k. Postallgerechtigkeit zu Linz vorgekommenen Gesuche zu beschließen befunden, diese Postallgerechtigkeit vom 1. August 1819 angefangen in teufft eines Dienstvertrages auf 9 Jahre zu verleihen.

Die Bedingungen sind:

1. Dem Uebernehmer steht das ausschließende Recht zu, auf der Straffe nach Wien bis Enns, auf jener nach Regensburg bis Eberding, auf jener nach Budweis bis Weitersdorf, und auf jener nach Salzburg bis Wels alle Kouriere und andere mit Ericapost reisende Personen, wie auch die Briefpost, die Escaffeten, und den Postwagen gegen Bezug der jeweilig bemessenen Mittelder- und bey Escaffeten des bestimmten Postillons Aufschlageldes zu befördern.

2. Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten.

3. Er ist verpflichtet:

a) sich in dieser Hinsicht nach den Postverordnungen, welche bestehen, oder in der Folge erlassen werden würden, genau zu benehmen;

b) in dem Poststalle zu Linz wenigstens zwanzig Pferde, drey halbgedeckte, drey ungedeckte Kaleschen, und drey kleine Wagen zur Verführung der Briefpost, Zelleisen, und zu Kleinmünchen wenigstens sechs Pferde, eine halbgedeckte, eine ungedeckte Kalesche, und einen kleinen Wagen unangesezt im guten Stande zu erhalten.

Auch ist der Uebernehmer des Poststalls verbunden, ununterbrochen zwey Pferde nebst einem Postillon bey Tag und Nacht in dem Postamtsgebäude in Bereitschaft zu halten; und wird demselben zugleich zur Pflicht gemacht, seinen Poststall, wenn er ihn in dem Postamtsgebäude selbst nicht unterbringen will, an einem stets zugänglichen Orte und auch nicht von dem Postamte zu entfernt zu unterhalten.

c) Stäts mit einer angemessenen Anzahl manbarer gut gesitteter, und vollkommen verläßlichen Postknechte zu Linz und Kleinmünchen versehen zu seyn.

d) Die Gerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzufuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht verweigert werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit, und Verläßlichkeit der namhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet.

e) Ein annehmbare Verbürgung von wenigstens Dreytausend Gulden in Konventions-Münze einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes nach zweymaligen

fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen nach Vorschrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen würde

4. Ob zwar die Unternehmung auf neun Jahre folglich bis 30. July 1828 verlaufen wird, so soll es doch dem Unternehmer frey stehen, wenn er nach Verlauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, folglich am 30. July 1822 oder 1825 die Unternehmung aufgeben wollte, dieselbe nach vorausgegangener halbjährigen Ankündigung aufzugeben. Eben dieses Recht wird der Staatsverwaltung jedoch einzig auf den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Unversivnachlässigkeiten in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen.

5. Der Pachtshilling, wozu sich der Unternehmer etwa verbinden würde, muß in Konventions-Münze in vierteljährigen Fristen immer vorhinein abgelegt werden.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, und es haben diejenigen, welche dieser Postgerechtigkeit theilhaftig werden wollen, folgende Punkte zu beobachten:

aa) Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt, unter der Aufschrift: An das hohe Präsidium der k. k. Regierung von Oesterreich ob der Enns in Linz, bis 30. April 1819 eingeschadet, oder eingelegt seyn, da nach diesem Tage auf ein späteres Gesuch oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung demjenigen, welcher sich bis 30. April für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit anzeigt, und den besten Anstich macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, zugesprochen, und der Vertrag mit ihm geschlossen werden wird.

bb) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtshilling, der Gesuchsteller zahlen will, dann wie er die Verbürgung oder Kaution mit Drey tausend Gulden Konventions-Münze, oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beyfalle, „daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschедener Auffoderung die Kaution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.“

cc) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, und diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung eines k. k. Kreisamtes, oder einer k. k. Polizeybehörde beifügen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögens Umstände des Gesuchstellers besätigt werden.

dd) Wür en mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so müßte dieses in Gesuche angeführt, und diejenige von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im zweyten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden könnte; dagegen aber auch nur von dieser das Zeugniß, dessen in vorgehenden Absatze erwähnt wurde, einzulegen seyn würde.

Von der k. k. Ob-der-Ennsischen Landesregierung. Linz am 17. Febr. 1819.
 Karl Graf v. Pilati, k. k. Regierungss-Sekretär.

Verlautbarung des Konkurses für drey Lehrer- und eine Schülten-Stelle an der
 Hauptschule zu Adelsberg.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 27. Dezember 1818 zu bem. U. gen geruhet, daß in dem Orte Adelsberg eine Hauptschule mit 3 Klassen errichtet, und dabey mit 1. November 1819 ein Lehrer der III. Klasse mit 100 fl. W. W. nebst freyer Wohnung, wie auch, wenn derselbe das Direktorat führen sollte, mit einer Zulage von 100 fl. W. W., ein Lehrer für die II., und Einer für die I. Klasse, jeder mit 250 fl. W. W. nebst freyer Wohnung; dann ein Schülten und zugleich Schulteiener mit 70 fl. W. W. angestellet werde.

Zur Besetzung der gedachten Stellen wird demnach in Folge hoher Studien-Hofkommissions-Verordnung Nr. 7112 vom 7129 Jänner d. J. die Kompetenz und Konkursprüfung mit dem Bemerkten ausgesprochen, daß folgende Eigenschaften und Kenntniße zu diesen Stellen erfordert werden:

Alter von zurückgelegten 20 Jahren, untadelhafter moralischen Charakter, gutes pädagogisches Zeugniß, hinlängliche Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache.

Die Wittwerber, welche sich zu den offenen Stellen geeignet halten, haben ihre mit den erforderlichen Beweisen über ihre Eigenschaften und Kenntnisse, und über ihre bisherigen Dienstleistungen belegten, eigenhändig geschriebenen, und an Seine Majestät signirten Gesuche längstens bis 16. nächstkommenden Monats April bey dem bischöflichen Konsistorium zu Triest, Görz, oder Laibach, oder bey dem Fürstbischöflichen Surker Konsistorium zu Klagenfurt, oder Fürstbischöflichen Saganer Konsistorium zu Gräg einzureichen, und sich am 17. April d. J. bey einem der erwähnten Konsistorien zur mündlichen und schriftlichen Konkursprüfung um 9 Uhr Vormittag einzufinden.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 26. Februar 1819.

Anton Kunst, k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung der erledigten Studenten-Stipendien. (2)

Es sind diermal hierorts folgende Stipendien erlediget; als:

a. Das Joseph Karl Umeggische Handstipendium im jährlichen Ertrage pr. 8 fl. 45 kr. W. W. und 45 fl. M. M. für einen Abkömmling aus seiner Verwandtschaft, von dem Patronate des Laibacher Ordinariats abhängig, und

b. 2 Leopold Martin Schererische Handstipendien jedes im jährlichen Ertrage pr. 44 fl. 22 1/2 kr. W. W. für zwey Krainer, die sogleich die Philosophie zu studiren anfangen können, gewidmet, vom Patronate des Stadtmagistrates Laibach abhängig.

Jene studirenden Schüler, welche auf eines dieser erledigten Stipendien einen Anspruch machen wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, mit dem Dürftigkeitszeugnisse, mit den Zeugnissen über den Studienfortgang, in den zwey letzt abgewichenen Semestern, und über ihr sitzliches Betragen, dann mit dem Zeugnisse der überstandenen naturlichen, oder geimpften Blattern belegten Gesuche längstens bis 10. April d. J. hierorts einzureichen, weil auf die nicht gehörig belegten, und auf die allensfalls später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 23. Hornung 1819.

Anton Kunst, k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung zweyer Studenten-Stipendien jedes pr. 50 fl. vorzugsweise für Verwandte des Stifters Adam Elmse. (2)

Es handelt sich um die Besetzung zweyer Stipendien, welche sich von dem Verfasser des Stifters Adam Elmse aus Saloschie im Görzerischen in Folge seines Testaments vom 1. Jänner 1617 herschreiben, und für deren jedes der jährliche Betrag von fünfzig Gulden Courantmonze aus dem Studienfonde festgesetzt ist.

Vorzugsweise sind zur Erlangung dieser Stipendien die Blatöverwandten des Stifters, und in ihrer Ermanglung auch andere gutgesittete und talentirte Jünglinge berufen, welche jedoch zu Görz studiren, und im Geberthe des Stifters eingedenk seyn sollen.

Diejenigen Studirenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit den Sittlichkeits- Armuths- Impfung- und Studienzeugnissen der zwey letztverfloffenen Semester belegten, an das k. k. kaisersländische Gubernium signirten Bittgesuche bis letzten März d. J. bei der k. k. Gymnasialdirektion zu Görz einzureichen, und diejenigen, welche das Stipendium vermög Verwandtschaftsrechtes ansprechen sollten, haben noch insbesondere die legalen Beweise der Verwandtschaft in der besagten Frist so gewiß beizubringen, als sonst darauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Wesches auf Ansuchen des k. k. kaisersländischen Guberniums zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. kaisersländischen Gubernium. Laibach am 27. Februar 1819.

Anton Kunst, k. k. Gubernial-Sekretär.

E d i k t. (2)

Von dem k. k. kaisersl. vereinten Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: daß man über Ansuchen der Mariana gräflich v. Savulnischen Erben die Amortisirung des

den 24. Mai 1754 laut inbencarial Auszug ddo. 15. Jänner 1742 nach der Frau Maria Anna Freyinn von Rechbach gebornen Gräfinn von Grottenegg, und Vergleich do. d. 22. Mai 1754 zu Gunsten der Maria Josepha Freyinn von Rechbach mit dem erblich angefallenen 4 1/2 procentigen Fruchtgenusse auf den Gütern Pottschach und Rattmanndorf insubulirten Bedeckungskapitales pr. 24,000 fl. einzuleiten befunden habe. In Folge dessen wird Zedermann, der auf gedachte Tabularpost einen Anspruch zu haben vermeint, durch gegenwärtige Aussschrift aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen einem Jahr, 6 Wochen und drei Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte anzubringen, widrigens auf ferneres Anlangen genannte Hypothekarpost für gerödet und wirkungslos erklärt, und die Bewilligung zu deren Ertabulation ertheilt werden wurde.

Klagenfurt den 6. Februar 1819.

B e r u f u n g (2)

der Dekretirungsflüchtlinge aus dem Bezirke Adelsberg.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg als Bezirks-Brigade werden die Dekretirungsflüchtlinge

Matthäus Bergotsch aus Kotsche Haus	Nr. 7.	28	Jahre alt,	
Jakob Kalisier	detto	- -	34. 24	detto
Laure Wuzler von Adelsberg	- -	175	24	detto
Johann Adam aus Petteline	- -	4.	20	detto
Matthäus Kontschavitsch	detto	- -	21. 22	detto
Blasch Schusterschitsch aus Dorn	- -	13.	5	detto
Matthias Bergotsch aus König	- -	26.	27	detto
Johann Abram aus Paltfichte	- -	4.	22	detto
Jakob Krebel aus Ostroschenwerbu	- -	25.	19	detto
Jakob Fenko aus Boutsche	- -	19.	25	detto
Anton Paschar aus Eschepan	- -	22	21	detto
Andrá Valentschitsch v. Unterkoschana	- -	9.	24	detto
Martin Valentschitsch	detto	- -	9. 21	detto
Thomas Paschar von Oberkoschana	- -	39	26	detto
Anton Wischjial von Neudienbach	- -	22.	25	detto
Matthias Dugann aus Raal	- -	29.	20	detto
Jakob Krainz aus Marcin	- -	1.	22	detto

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vom heutigen Tage an bey dem unterzeichneten Verwaltungsamte persönlich zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs-Verents verfahren werden würde.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg am 20. Jan. 1819.

S c h m o l l, Bezirks-Commissär.

Konkurs-Verlautbarung. (3)

Für die Lehrstelle der Humanität sowohl am Gymnasium zu Görz, als auch für jene am Gymnasium zu Triame, dann für die Lehrstelle der lateinischen Grammatik und der griechischen Sprache am Gymnasium zu Triame wird am 13. May d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Triame abgehalten werden.

Mit der Lehrstelle der Humanität ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M., mit der Lehrstelle der lateinischen Grammatik, und der griechischen Sprache aber ein Gehalt von jährlichen 500 fl. C. M. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasialdirektion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften; um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig aufzuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Seine Majestät stylisirten Wittgesuche der k. k. Gymnasial-

Direktion zu überreichen, und sich in derselben über ihr Vaterland, Alter, hermalige Verwendung, und ausläufige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Ferner haben diejenigen, welche für die Lehrstelle der Humanität konkurriren werden, bestimmt anzugeben, ob sie für jene zu Görz oder für jene zu Triume anhalten, oder ob sie für die Erlangung der einen, wie der andern gleiche Wünsche haben.

Welches auf Ansuchen des k. k. Kärnthnerischen Guberniums zur Wissenschaft bekannt gemacht wird. Von dem k. k. Marischen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1819.

Anton Kunstel, k. k. Gubernial-Sekretär.

M a c h r i c h t (2)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Vermbg Eröffnung der königl. hungarischen Statthalterey zu Ofen vom 15. Dezemb. l. J. ist den nachbenannten Personen, als:

1. dem Mathias Lutz Bäckergeßel von Nalka, oder Ragendorf gebürtig, und seit 40 Jahren abwesend.

2. Der Theresia Thiernebel, von Wieselburg gebürtig, und seit unbestimmter Zeit abwesend; dann

3. dem Johann Wagner, Fassbinder von Hegyeshalbm, oder Strassommerein gebürtig, und seit 31 Jahren abwesend, zur Erhebung ihrer Erbsantheile bey der Herrschaft Naggra Dvar im Wieselburger-Komitate der Termin bis 1. Dezember 1819. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß, wenn sich dieselben in diesem gesetzlichen Termine nicht melden sollten, ihre Erbsantheile den übrigen Theilnehmern ausgefolget werden würden.

Welches hiermit zur Wissenschaft, und Richtschnur der Interessenten öffentlich bekannt gemacht wird. Laibach am 18. Februar 1819.

Anton Schrei, k. k. Gubernial-Sekretär.

Circulare des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Wie es mit jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den Zollamtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden in Zukunft gehalten werde.

Um das höchste Verarium bey jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den Zollamtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlagegebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Partheyen so viel möglich zu sichern, sind zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 3. d. M. J. 4236 im Einverständnisse mit der k. k. Kammerhofkommission folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden worden.

1.) Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher im jeden Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu halten, auf dessen Name die Waare einlangt, und eingelagert wird.

2.) Nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Einlagerung muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des 2., 3., und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Einlagerung oder der Entrichtung des für 1 Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht gehoben, und auch für das verfallene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Parthey zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3.) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähert, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waaren zugemuthet werden kann) wenn derjenige auf dessen Name die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen 3 Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich besätigen zu lassen, befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nähernde Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder besteht

derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen 3 Tagen, so hat das Zollamt mit Benützung wenigstens eines beedeten Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmanns die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für begründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren den Rest des gelöstten Betrages als Depositum zu behandeln. Laibach am 14. Februar 1819.

Karl Graf v. Szaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Eriel,
kais. königl. Subertal-Rath.

Kreisämtliche Verkaufbarung.

K u n d u n a c h u n g. (1)

Zu Folge einer hohen Subertial-Verordnung vom 16. März Nr. 507 wird am 31. März früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. k. Bergamt zu Jovca, für das dritte Militär-Quartal 1819 mittels Versteigerung an den Mindestbietenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in:

1600 Mied. Oestr. Meßen Weizen.

150 „ „ „ Korn und

750 „ „ „ Rukuruk.

Die Lizitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 6. März 1819.

K u n d u n a c h u n g.

(2)

Die am 10. Dezember 1818 zu Krainburg abgehaltene Versteigerung der Ruinen des vormahligen Kapuziner-Klosters zu Krainburg hat das hohe k. k. Subertium nicht bekräftiget, und mit Verordnuna vom 5. Februar l. J. Z. 1366 eine neue Lizitation auszusprechen befohlen.

Die diesfällige neuerliche Versteigerung wird daher in Gemäßheit dessen am 3. März l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Kieselstein statt finden, und es sind hiebey folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1ten. Daß sich über diese Versteigerung die Ratifikanten der hohen Landesstelle vorbehalten werde.

2ten. Daß der Ersteher sogleich bey der Lizitation ein Drittel des ausgefallenen Meistbotes, den Rest aber längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation des hohen Subertiums um so gewisser zu erlegen habe, als widrigens nicht nur das erlegte Drittel verfallen, sondern auch mit dem nöthmahligen Verkauf der Ruinen unter den gleichen Lizitationsbedingungen auf Gefahr und Kosten des Erstehers vorgegangen werden solle.

3ten. Daß der Ersteher verpflichtet seyn solle, die erstandenen Ruinen sogleich niederzureißen oder gehörig bedecken zu lassen.

Hievon wird solhis die allgemeine Verkaufbarung gemacht, und es werden alle jene, welche die in der Rede stehenden Ruinen, sammt den Terrain auf welchen dieselben stehen, an sich zu bringen wünschen, am obbestgesetzten Tage und Stunde zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen.

Kreisamt Laibach am 2. März 1819.

Bermischte Verkaufbarungen.

Verlaß-Anmeldungen. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß nachgenannt Verstorbenen und zwar die Verlassenschaftsbüder des

ad 1. unter 21. Dez. 1818 verstorbenen Georg Wambitsch zu Brundorf den 1. April l. J. früh 9 Uhr

ad 2. unter 6. Jänner l. J. zu Brundorf verstorbenen Johann Scheekniker den 1. April l. J. früh um 11 Uhr

um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen vorerwähnte Verlässe abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden würden.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 25. Febr. 1819.

R u n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird anmit kund gegeben: Es sey auf Ansuchen des Thomas Michitsch zu Handlern, im Nahmen seiner Ehevirthin Ursula, gegen Andreas Wittig von Klindorf, wegen durch Urtheil behaupteten schuldigen 897 fl. 34 kr. W. W. nebst den rückständigen 5 procentigen Interessen, und Gerichtskunfösten, die Feilbiethung der Segner'schen, diesem Herzogthume sub Rektif. Nr. 211 et 232 dienstbaren in die Execution gezogenen, und gerichtlich auf 605 fl. W. E. geschätzten Gstel Urb. Hube sammt An- und Zugehör in Klindorf, kann der sämmtlichen Fahrnisse bewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, nämlich der 1. April, 1. May, und 1. Juny l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitdt mit dem Anbange bestimmt worden, daß, im Falle obbenannte Realitdt weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, unter einem aber auch die intabus siten, und dessen besonders verständigten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, dazu vorgeschordert.

Die diesfälligen Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts täglich eingesehen, oder auch in Abschrift behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 17. Febr. 1819

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuthberg in Laibacher Kreise wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Herrn Sigmund von Gandin, k. k. Landrechtensrath zu Fiume als Paul Alois Graf von Auersperg'schen Testamentvollziehers gegen Herrn Georg Matschitsch väterlich Georg Matschitsch'schen Vermögens-Ueberhaber wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. July 1817 der Paul Alois Graf Auersperg'schen Erben an baaren Darlehen nach der Reduktion auf gutes Geld noch schuldigen 1299 fl. 31 kr. 2 pf. sammt 5 proc. Zinsen von 1499 fl. 31 kr. 2 pf. seit 1. September 1817 nebst bereits anerlassenen, und weitem Executionskosten die Feilbiethung des in die gerichtliche Execution gezogenen über Abzug der Lasten, auf 14,614 fl. W. M. geschätzten Georg Matschitsch'schen mit Inbegriff der Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus 3 1/2 Huben bestehenden sogenannten Baierhofes zu St. Helena bey Lustahl sammt einer dazu gehörigen Mühle auf unstätten Wasser zu Hofraier, dann einer kaufrechtlichen Viertelhube, und einer dertey Hoffstatt zu Pereline bewilliget, und sind zu diesem Ende der 22. Jänner, 22 Februar und 22. März nächstkommenden Jahres jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des beschriebenen Baierhofes zu St. Helena mit dem Beyfuge festgesetzt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden. Hiezu sind die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiedurch mit dem vorgeladen, daß die diesfälligen Feilbiethungs-Bedingnisse bey Hrn. Dr. Wurzbach in Laibach, so wie bey diesem Gerichte zur gefälligen Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Kreuthberg am 21. Dezember 1818.

Anmerkung. Nachdem auch bey der zweyten am 22. Februar d. J. abgehaltenen Versteigerung sich kein Kauflustiger eingefunden hat; so wird nun zu der dritten am 22. März 1819 abzuhaltenden Versteigerungstagsagung geschritten.

Vizitations - Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Knieberger bürgerlichen Insaßen in der Stadt Radmannsdorf in die Feilbiethung seiner, in dem mitten in der Stadt Radmannsdorf auf dem Plage sub No. 8 stehenden, zu einem Einkehrwirthshause oder einer Handlung geeigneten Wohnhause nebst Stallung, einem Wirtschaftsgebäude außer der Stadt, einem nahe an der

Stadt gelegenen Acker von 18 Merling Anfaat nebst dabey befindlichen Getreidharpfe und in zween Wiesen bestehenden, gerichtlich auf 2987 fl. geschätzten Realitäten gewilliget, und hiez zu der 24. März, dann der 24. April, und der 25. May d. J. mit dem Besaysge bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs-Tagssagung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden. Es haben demnach die Kauflustigen an obbestimmten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley zu erscheinen, und können vorläufig die Beschreibung und Schätzung der feilzubietenden Realitäten, wie auch die Verkaufsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley, oder auch in Laibach bey dem k. k. Herrn Strassenkommissar Franz Kav. Kraschowitz einsehen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 22. Februar 1819.

E d i e t.

(1)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andre Marand von Gabrouschitsch die öffentliche Feilbietung der zu Pottok liegenden, dem Jacob Tsalitsch gehörigen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich sub Rectf. Nro. 101 diensbaren, wegen schuldigen 86 fl. 19 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Execution gezogenen auf 494 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilliget, und zu dem Ende die Visitations-Tagssagung auf den 22. März, 22. April und 22. May d. J. jedesmahl Vormittag um 10 Uhr in loco Pottok mit dem Besaysge bestimmt worden, daß, wenn gedachte Ganzhube weder bey der ersten, noch bey der zweyten Tagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde.

Uebrigens können die diesfalligen Verkaufsbedingnisse taglich in hiesiger Bezirkskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 22. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Herrn Niklas Weher, bürgerl. Handelsmann allhier, wider die Eheleute Mathäus und Maria Michelsch von Slappe, wegen aus dem d. h. gerichtlichen Urtheile vom 7. Juni v. J. schuldigen 112 fl. 9 kr. sammt Zinsen und Rechtskosten in die executive Feilbietung der den schuldenden Eheleuten gehörigen, zu Slappe sub Conser. Nro. 27. liegenden, der Kirche u. l. J. im Felde sub Urb. Nro. 18. zuehören, auf 47 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Kasse sammt den dabey befindlichen kleinen Garrel gewilliget worden. Da nun zu diesem Ende drey Feilbietungstagssagungen, als die erste auf den 25. April, die zweyte auf den 15. May und die dritte auf den 18. Juny l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt worden ist, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagssagung niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, diese Kasse sammt Zugehör bey der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden wird, so werden hiezu die Kauflustigen mit dem Besaysge vorgeladen, daß die Schätzung und die Visitationsbedingnisse taglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 21. Februar 1819.

A n n e i g e. (1)

Die k. k. priv. Landfabrik von Meuffer et Wieden in Wien hat auch während dem Markte die Niederlage in Grätz im Verkaufswilde auf dem Plaze dem Wirthhause gegenüber, und empfiehlt sich dessen in allen Gattungen und Farben von Zwilchband, Lasset Brodetur und Atlasbänder glatt und saponirt; Figur und Spiegelband, gedruckte und Wasserband, Cosmetband, Gullonen, Huthband, Rundschnür, Harres oder Köpperband Lanzetten re. welche sämtliche Artikel in und außer denen Märkten hier in Grätz wohl fortirt, in bester Qualität um die billigsten Fabrik Preise zu haben sind.

Grätz den 3. März 1819.

E. l. Müller.

— 273 —
Gubernial - Kundmachungen.

Konkurs - Verlautbarung. (3)

Für die neuerrichtete deutsch-italienische Volksschule zu Portole im Triester - Kreise wird ein Schullehrer gesucht, der zugleich Gemeinde - Schreiber, und Kassier, dann Organist seyn, und die Verbindlichkeit haben wird, für's Aufziehen der Gemeindelehrer zu sorgen. Mit diesem Schuldienste ist ein Gehalt von 300 fl. und zwar, aus der Gemeinde - Kasse jährlich 163 fl. 25 kr.

aus der Kirchen - Kasse jährlich 126 . 35 .

Zusammen 300 fl. — kr.

samt freyer Wohnung verbunden.

Jene Individuen, welche für diesen Dienst einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenes mit dem Lehrfähigkeits- und Sittlichkeits - Zeugnisse belegtes Bittgesuch bis Mitte April an die k. k. Volksschulen - Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzulenden, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland, geleistete Dienste, dann vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und des Orgelspiels auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes - Guberniums bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1819.

Anton Kriegl, k. k. Gubernial - Sekretär.

Circular des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Das Boten - Patent vom 14. Dezember 1748 wird erneuert:

In Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 30. Dezember v. J. Z. 53682 wird im Anhang das Boten - Patent vom 14. Dezember 1748 zu Jedermanns Nichtschur erneuert.

Laibach am 3. Februar 1819.

Karl Graf v. Jozaghy,
 Landes - Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
 k. k. Gubernialrath.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. Königin, Erz - Herzogin zu Oestreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca, Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß - Herzogin zu Toscana &c. &c. Entbieten allen und jeden Landes - Inwohnern, und Unterthanen, in gesamt - Unseren Oestereichischen Landen, was Würden, Standes, Amtes, oder Weesens die seyen, Unsere Kaiserlich - und Königliche Gnad, und alles Gutes; Und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen bey Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landen befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige: und von fremden Orten in Unsere Erb - Länder kommende Boten Unserem Post - Regali mit Entziehung der Brief - Correspondenz empfindlicher Schaden beschehe; indeme solche Boten in denen Schranken ihres Boten - Wercks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unter Weegs zu wechseln, ordentliche Fuhr - Werke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen und Paskirung deren Städten zu sammeln, hernach solche durch ihre Brief - Träger austragen zu
 (Zur Beilage Nr. 21.)

lassen, hierzu einige Boten = Stuben aufzurichten, und an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orten, wo so gar unsere Post = Stationes befindlich, gang ohnverantwortlich zusammen tragen, und collegiren zu lassen; welcherley unbefugten Brief = Sammlung sich nicht weniger einige Fuhr = oder Schiff = Leute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese, denen vorhin ergangenen Post = Patenten, besonders dem letztern untern 6ten Julii 1726 erlassenen Boten = Patent zuwider lauffende, und Unserem Post = Regali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriff nicht länger gestattet = und nachgesehen werden können, sondern eine förderfame und nachdrückliche Abstellung ohnwegänglich erfordern.

Als haben Wir zu Erhaltung Unserer hohen Gerechtigkeith, und des dem Publico, und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Post = Wesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in Unserem Erb = Königreich, und Landden diesfalls schon vorher ergangene Patenten nunmehr dahin zu erneuern, respective zu verschärfen, und zu jedermännlich = Wissenschaft, und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als namlich.

Primò: Ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß von Unserm General = und Obrist = Post = Amt zu Wien in denen Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in denen Städten und Märkten, wo keine Posten seynd, ein eigener in dem Orth wohnhafter, des Lesens und Schreibens kündiger Brief = Sammler ernennet, und bestellet werden solle, bei welchen alle Brief des Orths, und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können: Diese Brief = Sammler sollen die bei ihnen aufgebende Brief gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weis an Unsere nächst = gelegene Post Stationes zu gehöriger Bestellung einlieferen, und von da die in ihrem District aufzugeben habende Brief empfangen; übrigen aber das interresse Unseres Post = Regalis, so viel den Brief = Porto anbelanget, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Brief = Sammler nicht angestellet seynd, in th n die Brief durch andere Boten auf die nächsten Post = Station gebracht werden müssen, in diesem Fall solle von dem Boten die Helffte des betragenden Porto, wann er nicht über drey Meil zu gehen hat, sonsten aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchen derselb Brief abzulegen, dafür entrichtet = dem Boten dagegen für die übergebende Brief ein Recepille gegeben werden.

Secundò: Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen = Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Boten die Briefe gleichwol auf die Zwischen = Station, wo er durchgeheth, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Post = Besante zu verzeichnen, und solches von dreyen zu dreyen Monathen Unserem General = und Obrist = Post = Amt zu Wien einzuschicken hat.

Tertiò: Seynd Wir zwar nicht gemeint, jemanden, wer der auch seye, zu unterlagen, nach seinen Vorfällenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen Ordinari = oder Privat = Boten, wohin es auch

seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener, oder Privat-Both keine andere, als des ihne dingenden Befrachters eigene Brief annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig seyn, zurückbringe, bey Straff eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebotts aufgegeben: und von dem Bothen angenommen wird. Dahero solche Straff sowohl der Both, als auch jener bezahlen solle, welcher dertley Brief an einen solchen von ihme selbst nicht bedungenen Bothen aufgegeben hat; Solten aber zwischen dem Termino à quo, das ist in dem Orth, wovon ein Both abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Orth, wohin er seinen Gang, oder Lauf nimmet, keine ordentliche Post Stationes von Uns angestellet: oder keine von Unseren Post-Ämtern dependirende Brief-Sammler vorhanden seyn, in diesem Fall kan ein dergleichen abgeschickter Both nicht nur die Brieffschaften desjenigen, der ihne bedungen und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir seynd auch nicht entgegen, daß

Quarto: In unseren Erb-Ländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orthen, wo Post-Stationes: oder Brief-Sammler seynd, zu Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer Ellecten eigene Bothen unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung deren mit dem Herrschaftlichen-Magistrats- oder Gemeinde-Insigel besiegelten Urns-Sachen, Gerichts und Proecess-auch anderen voluminösen Acten, nicht weniger deren beschwerten Briefen, das ist solcher Brieffschaften, denen etwas beygepackt ist, gebraucht werden können; Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beygepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verbotten, bey Straff eines Guldens von jedem einfachen solchen Brief, welche Straff sowohl der Both, als auch der Aufgeber des Briefs zu zahlen hat: Jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß, wann jemand eines solchen Orths durch den Bothen sich etwas einkauffen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sach Bestell- oder Beschreibung dem Bothen einen offenen, oder, ohnverschlossenen Brief, oder Zetel (gleichwie auch offene Facht-Brief jedem Bothen anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solchen der Both überbringen könn; Gleichfals wollen Wir gnädigst erlauben, daß die Herrschafts-Bothen, welche von denen Gütern die Wirthschafts-Briefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediatè und allein in das Herrschaftliche Haus gehören, ingleichen deren Unterthanen Wittchritten mit sich nehmen, und in das Herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Brief einschließen zulassen, bei oberwehrtter Straff eines Guldens für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Seynd die Maut-Beute, welchen Wir die eingehende Straffen mit Vorbehalt des Drittels für den Dancianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excellen deren Bothen mit all-erdenklicher Mähe achtung zu

geben, und bey jeder Passirung deren Botthen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeden Orths Obrigkeit, wo keine Mauthen, hiemit aufgegeben wird, auf jemahliges Ersuchen der Post-Beamten die Visitation vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Botthen bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Straffe verfallen seyn.

Septimo: Alles Obige ist bey der Retour, oder der Zurückkehrung deren geschwornen, und ordiuari Inländischen Botthen zu observiren, und zu be-
werkstelligen.

Octavo: Alle diese Inländische, geschworne und ordinari Botthen sollen von denen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst-gelegenen Post-Station mit Beschreibung ihres Lauff- und Zunahmens (welches, so oft ein neuer Botth aufgenommen wird, zu wiederholen ist, angezeigt: von denen Post-Stationen aber jedes Landes Haupt-Post-Verwaltung zu Registrirung derenelben einberichtet werden.

Diese geschworne Botthen sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Botthen-Schild, den sie, oder ihre fahrende Knecht auf der Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Botthen und Brief-Sammler angesehen werden sollen. Diesen allein ist erlaubt von solchen Orthen, wo keine Post-Station, oder Brief-Sammlung sich befindet, ledige Brieffschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Punkten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen anderen aber, es seyen Stell-Fuhren, Fuhr-Leute, Lehen-Rößler, Mühlner-Bräu- und Becken- oder andere Fuhren, ingleichen Schiff-Leute, Gey-Handler, Fragner, oder wer dieses sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verbotten, andere als beschwerte, und auf denen dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Ballen, Beschlagen, Schachteln, oder Paqueten, fest gemachte oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen anzunehmen; Also zwar daß, wann bey solchen mehr dann zwey, höchstens drey ledige und verschlossene Briefe (welche Wir endlichen jedem Eigenthümer deren Fuhren, oder Schiffen in eigenen Geschäften; keines Weegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstaten) angetroffen würden, sie als unbefugte Brief-Sammler bey Unseren Mauten nicht weniger auf Andeuten Unserer Postmeister, von jedes Orths Obrigkeit, oder Richter, angehalten, sämtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegelter zugeschicket, die dessentwegen machende Unkosten aber bey der Uebergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet; die ohnbefugte Brief-Sammler hingegen zu Erlegung der Patentmäßigen Straff eines Gulden für jeden einfachen Briefe, und zwar wann sie nicht sonst bekannt, und wegen ihrer Gestaltlichkeit Sicherheit verschaffen können, arretirlich angehalten werden. Borgegen denen Obrigkeiten und Gerichten, oder Unseren Maut-Beamten, wann durch sie derley Brief-Sammler angehalten wer-

den, die von diesen einbringende Geld = Straff, damit sie hierauf desto mehrere Obforg zu tragen angeeyffert werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die Ausländische, oder von fremden Orthen ankommende Botzen zu gelangen, so wollen Wir

Nono: Zu Behuf des Comerciü, und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestattet, daß selbe Unsere Erb = Landen betretten, einfolgtam ihre mitbringende Waaren und Effecten nebst denen dazu gehörigen beschwerten Brieffschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effecten inn = enthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet seynd, also auch mit denen offenen Avis = oder Fracht = Briefen an Ort und Ende überbringen = und ablegen mögen.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effecten, und obbemeldtermassen beschwerten Brieffschaften, auch offenen Fracht = und Avis = Briefen aus unseren Erb = Ländern zurück zu kehren, dahingegen wird denenselben allen und jeden, von was Ort oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an fährohin einige unbeschwerte, oder ledige und verschlossene Brief, oder Paqueter mit Schriften oder Achten, zu Nachtheil Unseres Post = Regalis auf die Gränzen Unserer Erb = Landen zu bringen, auf dem Land, oder in Märkten, und Städten entweder selbst, oder durch ihre Brief = Träger und andere Unterhändler auszutheilen weniger aber derley ledige Brief und Paqueter inner Landes zu sammeln, und bey ihrer Rückkehr mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser = Unserer hohen Gerechtsamkeit zu nahe tretender Unfug ihnen ausländischen Botzen zwar schon zum öffteren untersagt worden: nachdeme aber selbe, deme ungeachtet, in ihren unbefugten Brief = und Paqueter = Austheilungen und Sammlungen straffmässig fortfahren, ja sogar allerhand Practiquen und Verhelung deren ein = und ausschwäzenden Paquetern sich gebrauchen: wie sie dann derley Brief und Paqueter in obsignirten Schachteln verschließen, auf diese, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen Avis = oder anderen Brief aufheften, und also die verbottene Brieffschaften und Paqueter ein = und hinaus schwäzgen. Als thuen Wir zu Abwendung derley Excellen, und anderer Unterschleiff hiemit gnädigst verordnen, daß

Decimo: Die von auswärtigen Orthen ankommende Botzen. die Gränzen unserer Erb = Lande mit ledigen Brieffschaften, und denen Art. 9. ongeührten verboten Paquetern unter Straff ein = Gulden auf jeden Brief und zwanzig Gulden für edes Pfund der verboten Paquetern nicht betretten sollen; damit aber denen besorg ichen weiteren Unterschleiffen deren Botzen desto kräftigerer Einhalt beschehen möge, so verordnen Wir des weiteren, daß

Undecimo: Vey Ankunft deren auswärtigen Botzen dieselbe auf das genaueste visitiret, alle Verschläge, Truchen, Schachteln und Päck (so nicht auf Orth = wo Haupt = Mauten sich befinden. adressirt seynd) bey der Gräniz = Maut eröffnet und durchsuchet: jene Verschläge, Schachteln, Päck, Truchen und Behältnüssen aber, so in dem Fracht = Brief ohneteme specifiret seyn müssen, wann diese an Orth, wo eine Haupt = Maut ist, dirigiret seynd, von unserem

Gränig's Maut-Beamten dergestalt verriegelt werden sollen, auf daß diese unter Weegs nicht eröffnet, und die allenfalls enthaltene Brief herausgenommen und abgelegt werden können.

Gleichermassen solle es bey der Boten-Rückkehr, aus Unsern Erb-Landen gehalten, dieselbe und ihre Effecten, auch Behaltungen in loco ihrer Abreis von Unseren Mauten auf das genaueste visitirt, alles allda wohl obliquirt, in dem Fracht-Brief, oder Maut-Zettul specificirt, einfolgtam bey letzter Gränig's Maut durch abdasige Beamten alles, ob die Obliquirung hieran nicht ladirert worden, genau revidirt, bey befindenden Verdacht sowohl diese, als was unter Weegs von denen Boten angenommen und beygepacket worden, solgtam in denen von der Haupt-Maut gefertigten Fracht-Briefen nicht enthalten ist, des weiteren visitirt werden. Solten nun

Duodecimo: Bey Ankunfft deren auswärtigen Boten bey selben einige zum Einschwärzen versteckte Brieffschaften, oder verbottene Paqueter, bey deren Rückkehr oder Hinaus-Reis aber sowohl verheulte, als auch offenbare ledige und verschlossene Brief, und verbottene Paqueter befunden werden; so sollen ein- so andern Falls alle solche Brief, und Paqueter denen Boten abgenommen, nächster Post-Station zu gehöriger Bestell- oder weiterer Besörderung zugeschicket: der Both aber zu Bezahlung eines Ducaten für jeden ihm abgenommenen Brief, und 20 Gulden von jedem Pfund der verbottenen Paquetern durch Unser Maut-Amt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Straff (wann er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orths arrestirlich angehalten werden.

Diese in gegenwärtigen Patenten in so ein- als andern Fall solchergestalt durch Unsere Maut-Beamte von denen Boten einbringende Straffen überslassen Wir denenselben gnädigt zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Unkosten deren Obliquirungen anmit bestreiten; anderer Seits aber zu genauerer Invigilirung und Visitirung desto mehr angeeffert werden mögen; Wollen aber zugleich, daß, wann allenfals ein Denunciant derley in diesen Patenten verbottene Exzellen angebote, und die Sach angebrachtermassen sich befindet, sie Maut-Beamte diesem von dem Betrag der eingebrachten Straff sein gebührens des Denuncianten's Drittel schweigerlich abfolgen lassen sollen.

Decimo tertio: Was hievon von verbottener Herein- und Hinauschwärzung lediger und verschlossener Brieffschaften und Paqueten gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die, durch sie Boten von auswärtigen Orthen hereinbringende, oder aus Unseren Erb-Landen herausführende Zeitungs-Paqueten allerdings verstanden, dahero diese unter solch Unseren Verbott und hieauf gesetzten Bestrafung begriffen, übrgens aber alles dasjenige, auf die so inn- als ausländische Schiffe-Leute auf gleiche Maas mit erstreckt haben, was gegen die inn- und ausländische Boten von Uns verordnet und denen Maut-Beamten anbefohlen ist.

Decimo quarto. Weilen auch die kleine Berschläge, Truben, Schadteln und Päckle, die mehreste Gelegenheit geben, die verbottene Briefe, und Paqueter einzuschwärzen; Als verbieten Wir unter Straff von fünfzig Gulden für jedes

Stück, mit dergley klein Vorschlägen, Truhen, Schachteln, und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen Unserer Erb-Lande an jenen Orthen zu betretten, wo wirklich Post-Wägen aufgerichtet seynd, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten; Es wäre dann, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bothe mitführet.

Sollte aber ein Bothe ertappet werden, daß er unter dem Vorwand, als wann dieselbe denen Reisenden zuständig, fremde unter acht Pfund wägende Verschläge, Truhen, Schachteln, und Packereyen an gedachten Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Straff von hundert Gulden für jedes Stück angesehen werden, gestalten dann denen auß Unsern Erb-Landen wieder abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung sothaner unter acht Pfund wägender Verschläge, Truhen, Schachteln und Päckel unter gleicher Straff zu enthalten.

Decimo quinto: Gleich wie auch die Boten auf der Reichs-Straß nachher Wienn in Unseren Erb-Landen die Pferde ungeschonet abwechseln, und ordentliche Fuhrwerke unterlegen; So wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Straff der Confiskation respectivé deren abwechselnden Pferden, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche denen Maut-Beauten mit Vorbehalt des drittels für den Denuncianten ebenermassen verbleiben solle. Da auch

Decimo sexto: Ohngeachtet durch voriges, dann 1745ers Münz-Patent vom 26. May 1746. alle baare Geld-Ausführung auffer mit behöriger Paßir- und Oblignirung scharffist, und zwar sub poena Confiscationis, et Dupli verboten ist, dennoch beobachtet wird, daß durch die fremde Boten öfters in der Geheimen darwider gehandelt wird; Also um allen Unterschleiff hiereinfals, wie auch geheimen Geld-Auswürgungen desto gesicherter vorzubeugen wird hiemit auf jenen Strassen, wo actu Post-Wägen etabliret seynd, oder künftig etabliret würden, allen und jeden fremden Boten, und Schiff-Leuten ausdrücklich und scharffist, unter denen in obbesagten Patenten enthaltenen Straffen verboten, keine Cotant, das ist baare Gelder wann schon solche Obligniret- und mit behöriger Paßirung versehen wären, aus denen Kaiserl Königl. Erb-Landen zu verführen, indeme Wir nicht allein den Verbott baare Gelder auszuführen genauist beobachtet sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrung gebracht wissen wollen, ob nicht darwider gehandelt, daß Wir auf denen Strassen, wo Post-Wägen actu etabliret- oder künftig seyn werden, keine fremde Boten, noch Schiff-Leute, sondern nur denen Post-Wägen gegen dem erlaubten, jene baare Gelder nach fremden Landen zu transportiren, welche mit behörigen oblignir- und hinauspaßirungen versehen seynd, daß jedesmal dahier Unseren Münz- und Berg-Weesens Directions-Hof-Collegio, und andermärtig denen zu Inspicirung dieser Materie nachgesehen Stellen die Confignation deren ihnen aufgegebenen Baarschaften von denen Post-Wägen-Aemtern eingebracht werden solle, damit stäts eingesehen werden könne, ob nichts ohne behöriger Verordnung obligniret- und hinauspaßiret- oder aber zu denen hinaus-Practicirungen die Oblignirungen, und Paß nachgemacht werden. Und weilten Wir

Decimo septimé: Mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unsere Untertanen und Inassen so Männ- als Weiblichen Geschlechts, von denen fremden und auswärtigen Boten, und Schiff-Leuten, sowohl zu Austrag- als Einsammlung deren Briefen auf dem Land und in denen Städten, zu Unsers Post-Regalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen; Als befehlen Wir allen Obrigkeiten, und Gerichten hierauf genaue Obacht zu tragen, alle derlen obbesugte Brief-Sammler und Brief-Ausheiler, oder Austräger von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmahliges Anzeigen Unserer Post-Beamten in Verhaft zu ziehen, und solche zu Rahmhaftmachung deren wider Unsers Gebott handelnden Brief-Aufgeber und Abnehmeren, damit auch diese zur Patent-mässigen Straff gezogen werden können, zu verhalten; Ubrigens aber ihnen Unseren Post-Beamten sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistentz willig, ernstlich und nachdrucksam zu ertheilen Wi-drigens zu gewarten, daß wegen un-erlassener Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung wider selbe durch Unseren Fiscum bey Unserer Justitz-Banco-Deputation (als welcher Wir diesfällige Beforgung gnädigst aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, jetzig- und künftigen Unseren Statthaltern, Land-Marschallen Landes-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Ritteren, Knechten, Vice-Domen; Bögern, Pflegern, Verweyeren, Burggrafen, Burgarmknechten, Richteren, Räten, Maut- und Post-Beamten, Bürgeren, und sonst allen andern Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen Untertanen und Betreuen bevorab denen so inn- als ausländischen Boten, daß selbe diesem Unseren Patent in allen schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unseren alldortigen Maut- und Post-Beamten auf deren münd. und schriftliches Ansuchen gegen die Ubertreter dieser Unserer Verordnung schleunige und Ernst gemessene Assistentz leisten sollen; Widrigens sie Unsere Post-Beamten die Untertassung dessen sogleich Unserem Kayserlich-Königlichen Post-Directorio zu dem Ende anzeigen haben werden, auf daß sowohl wider die saumseelige Obrigkeiten, als besonders wider die Ubertreter durch Unseren Fiscum verfahren werden möge; Dieses ist Unser gnädigster Willen und Meinung, wornach sich jeder zu richten- und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Königl. Residenz, Stadt Wien, den 31. Monats-tag Decemberis im siebenzehnhundertacht- und vierzigsten: Unserer Reiche im neunten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Joh. Friderich Graf v. Seifern.

Ad Mandatum Sac. & Cæs.
Repiræq; Majestatis proprium.
Matthias Benedict Finsterwalder.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht, daß bey nun mehr feuchtelos verstrichener Zeit von einem Jahre, zur Beständmachung der Ansprüche auf die im diesgerichtlichen Kriminal Deposito erliegenden Kleidungsstücke und Effekten, in Folge diesorts ausgefertigter öffentlich kundgemachten Ediktes von 19. November 1817 die Lizitation zur Veräußerung derselben auf den 27. März k. J. Nachmittags um 2 Uhr im Landhause ersten Stocke im Vorsaale des Stadt- und Landrechtlichen Rathszimmers festgesetzt worden seye; daher alle jene, welche von erwähnten Kleidungsstücken, und Effekten durch den Weisborth und gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen wünschen, zu dieser Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laiabach am 8. Jänner 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Wraye, Scharfrichter-Messners bey der Domkirche allhier in die Ausfertigung des Amortisations Ediktes hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Wittsler an den Dr. Joseph Kusne, Curator ad actum der minderjährigen Maria Kiffowitz, Stiftochter des Wittsllers lautenden Schuldscheins vdo. Laiabach 19. Dezember 1801 intabulirten auf die 113 Kaufrechtsbue in der Krain sub Urb. No. 67 und Haus N. o. 69 bey dem Grundbuche der D. N. Commenda Laiabach pr. 103 fl. 35 kr. 1 4/7 pf. a 5 proc. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese in Verlust gerathene Schuldverfunde einem Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als in widrigen auf weiteres Gesuch des Wittsllers nach dieser verstrichenen Amortisations Frist der vorbemelbte in Verlust gerathene Schuldschein rüchlichlich des darauf befindlichen grundbüchlichen Intabulationszertifikats vom 19. Dezember 1801 für null, kraftlos und getödtet erklärt werden wird.

Laiabach den 5. Februar 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Premerslein gefälligen Miterben seines am 12. März 1818 zu Triest verstorbenen Vaters Herrn Andreas v. Premerslein Guttsbesizer im Wippacher Bezirke zur Erforschung seines außfälligen Pflanzstandes die Tagsetzung auf den Neun und zwanzigsten März k. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und solche sohin geltend zu machen haben, als in widrigen ihnen die Folgen des §. 314 des b. G. B. zur Last fallen werden.

Laiabach den 16. Februar 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Anton Wefinda, Grundbesizers zu Mätersbach im Bezirke Haasberg zur Erforschung des außfälligen Pflanzstandes nach dem zu Ende November 1818 im Markte Zirknitz verstorbenen Priester Andreas Wefinda die Tagsetzung auf den Neun und zwanzigsten März k. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen anzugeben, und sohin selbe geltend zu machen haben werden widrigens ihnen die Folgen des §. 314 des b. G. B. zur Last fallen würden.

Laiabach am 12. Februar 1819.

(Zur Beilage Nr. 21.)

Königliche Verlautbarungen.

Lizitations-Aufündigung

Von der k. k. vereinigten Tabak und Stempelgefälls Administration im Königreiche Syrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß bei der ihr unterstehenden k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung zu Siume über die Lieferung nachstehender Erfordernisse für diese Fabrik, unter Vorbehalt der hohen Notifikation, und für die Zeit eines Jahres vom Tage an, als dem Besibiether die Bekanntmachung der hohen Notifikation kommt, die Lizitation abgehalten werden wird, und zwar:

1. über den Bedarf an Eisenwaaren heiläufig bestehend in:

- 50 Einsatzbohrern,
- 90 Nägelbohrern,
- 40 Binderschnüzern,
- 50 zefigten Feilen,
- 15,000 Fußbodennägel,
- 190,000 Ristennägel, große,
- 114,000 Ristennägel, kleine,
- 135,000 Schloßnägel, halbe,
- 125,000 Schloßnägel ganze,
- 20 Handmesser, kleine,
- 10 Schweißsägen,
- 25 gerade Schuhhählen,
- 25 Hobeisen,
- 6 Hauen,
- 15 Bohrer.

Zu dieser Lizitation wird der 2. April 1819, eine Kauzion von 200 fl. und ein Vadium von 20 fl. bestimmt.

2. über den Bedarf an Holzwaaren bestehend in:

- 250 weichen halben,
- 125 ganzen Latten,
- 20 harten Latten,
- 15 2 Zoll dicken,
- 15 1 1/2 Zoll dicken, und
- 15 3 Zoll dicken harten Latten,
- 3000 Kistensaden,
- 190 Fußbodenladen, starken,
- 250 do. schwächeren,
- 40 hölzernen Rechen,
- 130 Klafter buchenes Brennholz 3 Schuhe lang,
- 500 Bündeln Kübel Reife,
- 630 Bürden Kübelnaben, und
- 1250 Bund Bindruthen.

Für diese Lizitation ist der 7. April 1819, — eine Kauzion von 900 fl. und ein Vadium von 90 fl. festgesetzt.

3. über den Bedarf an Kerzen und Oehl bestehend in:

- 650 Pf. Baumöhl,
- 60 = Leinöhl, und
- 500 = Unschlittkerzen.

An Kauzion ist dabei ein Betrag von 150 fl. an Vadium von 15 fl. — und der Tag der Abhaltung dieser Lizitation auf den 14. April 1819 bestimmt.

Besagte Lizitationen werden an den vorbemerkten Tagen in dem k. k. Tabakgefälls-Fabrik-Gebäude zu Siume um 10 Uhr Vormittags jedesmal den Anfang, nehmen.

Ohne Erlaz des festgesetzten Neuzeldes wird Niemand zur Exitation zugelassen, dieses Neuzeld aber den Bestbieter an der gleich bei erfolgter Matrifkation zu entrichtenden Kauzion zu Gute gerechnet, den übrigen Exitanten jedoch gleich nach beendeter Exitation rückgestellt.

Die Lieferungen der erkundenen Artikel haben für den angemessenen Zeitbedarf jedesmal gegen schriftliche Bestellung zu geschehen, und nach abgehaltener Exitation wird auf allerhöchsten Befehl kein nachträglicher Anboth angenommen.

Diesjenigen, welche die einen oder anderen oben spezifizirten Artikel zu erstehen wünschen, werden daher zu den an den bemerkten Lagen abzustellenden Exitationen hiemit vorgeladen.
Laibach den 1. März 1819.

Erledigte Lehrerstelle an der k. k. Hauptschule zu Krainburg.

An der k. k. Hauptschule zu Krainburg ist durch Vorrückung des dritten Hauptschullehrers in die Stelle des zweiten, die dritte Hauptschullehrerstelle mit dem jährl. Gehalte von 200 fl. R. in Erledigung gekommen. — Jene Individuen, welche dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen; an das hohe Subernium alhier stylisirten mit den erforderlichen, auf gehörigen Stempel geschriebenen pädagogischen und Sittenzeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey diesem bischöflichen Konsistorium einzureichen; woben der Bittsteller den Geburtsort und das Geburtsjahr seinen der maligen Charakter, alle seine bisherigen Anstellungen in Privat- und öffentlichen Diensten, seinen Stand und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten um so gewisser anzugeben hat, als man ohne Beobachtung dieser Formalitäten sein Gesuch ohne Weiters abweisen wird. Vom bischöflichen Konsistorio den 25. Hornung 1819.

Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu Zirknitz.

Mit den jährlichen Einkünften — von 85 Merling Weizen, 113 Merling gemischten Getreides, an Stollgebühren für sich und den Wehner bey 67 fl. 148 kr., an Besoldungen für beyde 50 fl., am Schulgelde — von dem zahlenden Schüler 1 kr. die Woche gerechnet, — 164 fl., und der für sich und sein Personal zu erhaltenden freyen Wohnung, — womit jedoch die Verbindlichkeit verbunden ist, aus den hier eingerechneten Wehners-Einkünften dessen Kirchendienste zu besorgen zu lassen, und nebstbey aus denselben auch einen Schulgehülff zu unterhalten, — ist zu Zirknitz die Schul- und Organisten-Stelle erledigt worden. Jene Individuen, welche dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung alhier stylisirten, mit den erforderlichen — auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen, und Sittenzeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey der k. k. Schuldistriktsaufsicht zu Zirknitz einzureichen. Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Febr. 1819.

Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu St. Barthelme.

Durch den Todfall des bisherigen Schullehrers und Organisten zu St. Barthelme ist diese Stelle mit den jährlichen Einkünften von 80 Merling Weizen, 40 Merling Korn, am Schulgelde 12 fl., an Besoldung und Stollgebühren 29 fl., dem Genusse eines Ackers und der freyen Wohnung, woraus jedoch auch ein Wehnerknecht zu unterhalten ist, und die Schulfäuberungskosten besrritten werden müssen, — in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Hochwürdige Domkapitel zu Laibach als Patron stylisirten, mit den erforderlichen, auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen und Sittenzeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey der k. k. Schulbezirks-Aufsicht zu Gurzfeld einzureichen. Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Hornung 1819.

Erledigte Schul- und Organisten-Stelle zu Döbernick.

Durch die Uebersezung des Schullehrers und Organisten zu Döbernick nach Neudeck ist

die erstere Stelle mit dem jährlichen Einkommen von 65 Merling Korn, Merling Weizen, 30 Merling Hirse, 8 Merling Haften, 21 österreichische Emmer Most und einigen Stoll-ertragnissen — wovon jedoch auch der Wetznerstnecht unterhalten, und die Schuldauberungs-kosten bestritten werden müssen, — erledigt worden.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach als Patron stylirten, mit den erforderlichen, auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen und Sitten-Zeugnissen versehenen, gestempelten Vergesuche längstens bis 30. März l. J. bey der k. k. Schulbezirks-Aufsicht zu Treffen einzurechen.

Vom k. k. Hofrathe in Laibach am 25. Febr. 1810.

Lizitations-Andündigung. (3)

Von der k. k. Tabak und Stempelgefällen Administration zu Laibach in Kärnten wird hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der k. k. Tabakfabrik zu L. am 29. März 1810 um 10 Uhr Vormittags im Wege einer öffentlichen Lizitation mehrere Tausend Stücke brauchbare Rohrdecken gegen gleich baare Bezahlung werden feilgeboten werden.

Von diesen Rohrdecken kann das ganze vorhandene Quantum, oder davon auch parthiweise nach Belieben der Lizitanten an sich gebracht werden.

Die Bedingungen dieser Lizitation sind, daß:

1. Jeder Lizitant für jedes zu erstehende Tausend besagter Rohrdecken fünfzehn Gulden C. M. als Vadium vor der Lizitation erlege.
2. daß dieses Vadium dem Gefälle zufalle, wenn der Bestbieter von seinem Anbothe nach der Hand abstehe, oder die erstandne Parthie Rohrdecken nicht in der bestimmten Zeit aus der Fabrik schaffen sollte, und daß
3. daß in der Lizitation erstandene Quantum Rohrdecken um so gewisser binnen sechs Wochen vom Tage, als dem Weißbieter die hierdientliche Bestätigung der Lizitation bekannt gemacht wird, aus der Fabrik abgenommen werde, als sonst nebst Verlust des Neugeldes auch noch auf seine Kosten und Gefahr eine neue Lizitation ausgeschrieben, und abgehalten würde.

Laibach den 6. Februar 1810.

Vermiethete Verlautbarungen.

Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart im Neustädter Kreise wird hiezu bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurfes über das gesammte, in diesem Bezirke befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des unterm 25. Dec. 1811 verstorbenen Georg Warbitzsch Herrschaft Thurnamhart Unterthan von Goriha gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den erstgedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert am 26. künftigen Monats März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte seine Forderung also gewiß anzubringen, und vor ihm nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, vermöge dessen er, in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als Werdigens nach Verküftung des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die an diesem Tage ihre Forderungen nicht werden angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte oder wenn sie auch mit ihrer Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Klasse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigentums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zufließen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 25. Febr. 1810.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des k. k. Fiskalamts in Vertretung des höchsten Bancal Ararial gegen Joseph Terdina wegen notiorierten Kontrabandkrasse pr. 176 fl. 24 kr. und Superexpensen mit herabgelangter hohen Stadt- und Landesrechts-Verordnung ddo. 17. v. Erhalt 9. v. M. Nr. 6572 in die executiv öffentliche Feilbiethung der mit Pfandrecht belegten in dem diesgerichtlichen Cirke der Pfarre Mich, Gegend Brestie befindlichen Seguerischen dem Gute Schermbüchel sub rectif Nr. 33 dienstbaren ohne Abzug der Lasten gerichtlich auf 1765 fl. geschätzten ganzen Kaufrechts habe sammt Zugehör gewilliget, und sind zu diesem Ende sohin der 15. Jänner, 15. Februar und 15. März nächst kommenden Jahres 1819 jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der beschriebenen Realität mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungswaisen Feilbietungstagsatzung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung käuflich hindangegeben werden wird. Wozu die Kaufsliebhaber überhaupt, insonderheit aber die Hypothekär-Gläubiger zur Abwendung des ihnen hiedurch zugehen mögenden Schadens an ersigedachten Tagen und Orte zu erscheinen mit dem vorgeladen sind, daß die diesfälligen Kaufbedingungen täglich hierorts eingesehen und Abschriften hievon genommen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 15. December 1818.

Anmerkung. Nachdem auch bey der zweyten Lizitation kein Käufer erschienen ist, so wird die dritte am 15. März 1819 mit obigem Anhange abgehalten werden.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Bezirksgerichte über executives Einschreiten des Herrn Franz Spillar aus Sewofetsch als Cessionär des Herrn Fürken Franz v. Porcia wid r Anton Krainz zu Marcin wegen schuldigen 499 fl. 28 kr. c. s. c. in die öffentliche Feilbiethung der dem Letztern gehörigen im Dorfe Marcin liegenden, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 1 et 1 1/2 zinsba en, und bereits auf 2830 fl. 10 kr. E. M. gerichtlich abgeschätzten Realitäten gewilliget, und hiezu der 22. März, 22. April, und 22. Mai l. J. jedesmahl Frühe um 9 Uhr im Orte Marcin mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obgedachte Realitäten weder bei der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert, oder darüber an Mann gebracht würden, solche bey der dritten als letzten Feilbietungstagsatzung, auch unter demselben hindangegeben werden sollen. Es werden daher die Kaufsüchtigen an obbestimmten Tagen, so wie unter einem die auf obervährten Realitäten intabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen.

Die Kaufsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei alle Tag eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 20. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte des Königreichs Föhrien zu Klagenfurt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye durch die freywilige Resignazion des Joseph Scheitz, bisherigen Bergwundarraten bey d m k. k. Bergamte zu Raibl dessen Bedienstung mit dem statusmäßigen Gehalte von 250 fl. M. M., dann einem Deputate von 4 Klafter Brennholz in 5 Schuh langen Scheitern in Natura, dann frey Quartier in Erledigung gekommen, zu dessen Wiederbesetzung ein Termin von 6 Wochen vom heutigen Tage an, ausgeschrieben wird; jene Individuen, die sich darum bewerben wollen, haben demnach ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen wohlinstruirten Gesuche binnen dieser Zeitfrist bey diesem k. k. Oberbergamte, und Berggerichte einzureichen. Klagenfurt den 27. Febr. 1819.

Feilbietungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte Loitsch als delegirte Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Schreier, und Anton Bouk von Freudenthal in die executive Feilbietung der dem Lorenz Kerial von Dulle gehörigen auf 231 fl. M. M. gerichtlichen schätzten der Staatsherrschaft Freudenthal dienstbaren 13tel-Hube samt Waldentheil Veretscheg, wegen schuldigen 241 fl. nebst Zinsen und Halslösen gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 16. März, für den zweiten der 20. April und für den dritten der 25. May l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen um 3 Uhr Nachmittag im Orte Dulle nächst Freudenthal Haus No. 1. zu erscheinen, auch die Kaufbedingungen inzwischen in dieser Gerichtskanzley einzusehen.

Delegirtes Be. Gericht Loitsch den 16. Februar 1819.

Feilbietungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonneg wird hiemit bekannt gemacht. Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Appolonia Menzey wider Gregor Hittnis zu Brundorf wegen laut Vergleich vdo. Bezirksgericht Herrschaft Sonneg 13. April 1818 ad No. 107 schuldigen 164 fl. 59 kr. in die öffentliche Feilbietung der dem letzteren eigenthümlich gehörigen in der Execution befindlichen auf 100 fl. M. M. gerichtlich geschätzten der Herrschaft Sonneg sub Rectific. No. 4 et Urb. No. 4 zinsbaren 1/6 Kaufrechtshube gewilliget, und zur Abhaltung der Feilbietung der 4. März, 3. April, und 6. May l. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte 1/6 Kaufrechtshube, werden bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der 3. auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen an obbesagten Tagen früh von 9 — 12 Uhr in loco Brundorf mit dem Beyfügigen zu erscheinen vorgeladen werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen vor der Signation bekunnt gegeben werden.

Bezirksgericht Herrschaft Sonneg am 11. Februar 1819.

Von der Herrschaft Massensuß, dem Gute Thurn, und der damit einverleibten Gült Studeniz im Neustädler Kreise wird hiemit kund gemacht, daß sich die Herrschaft, da bei der für gewesenen französischen Regierung die Grund und Verbriefungsprotokolle mangelhaft geführt worden, Besitzveränderungen erfolgt sind, welche der Herrschaft gar nicht angezeigt wurden, endlich während dieser Zeit auch ein Grundbuchsband und ein Verbriefungsprotokoll von frühern Jahren in Verlust gerathen ist, veranlaßt sehe, neue Grundbücher der Vorschrift gemäß zu errichten. Es werden demnach alle der erwähnten Herrschaft, dem Gute, oder der Gült zinsschuldigen rutilcal oder Ueberlandgrundbesitzer, dann die in erstgemeldeten Gründen ein Hypothekerecht habenden Individuen aufgefordert, in der bis 24. August 1819 bestimmten Frist sich mit ihren devolutiv Titeln, dann den intabulirt und pränotirten Urkunden um so gewisser auszuweisen, als in widrigen die gegenwärtig im Urbario vorkommenden und die neu erhobenen Besitzer in das neue Grund und Gewährbuch werden einzutragen, und die etwa mit welsch immer für einer Gattung des binglichen Rechtes sich später meldenden Gläubiger die aus der verspäteten Anmeldung für sie nach dem 24. August l. J. entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Herrschaft Massensuß am 24. Hornung 1819.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem k. k. Sziliner-Grätz-Regiments-Gerichte wird auf Ansuchen des Löbl. k. k. Carlstädter Provincial-Gerichtes mittelst gegenwärtigen Edictes anmit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Carl H. al als Cessionärs des Anastas Kojlich Wretta

unter Vertretung des Herrn Advocaten v. Gregurich wieder die Herrn, Andreas, Johann und Gabriel v. Janlovich als Erben des verstorbenen Herrn Alonof Janlovich v. Miroonil in die öffentliche Feilbietung der gegenbeiligen im Bezirk des k. k. Solutner Grenz Regiments gelegenen auf 22196 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzte 2 Mahlmühlen samt Wirtschaftsgebäuden dann 4 Joh 309. □ Klasten Necker, und 800 □ Klasten Obst- und Kuchelgarten im Wege der Execution gewilliget. Beide Mahlmühlen samt Gebäuden sind von 1016 den Materialien erbaut, und bestehen aus dreyzehn Gängen, übrigens sind die Gründe mit 1216 Stück meistens Zweitschgenbäume bepflanzt, und die Realitäten sind blos 1 1/2 Meilen von der Kreisstadt Carlstadt entfernt, und auf der Commercialstraße nach Zengg gelegen. Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 15. April, für den zweiten der 15. May und für den dritten der 15. Juny mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termin um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten käuflich an sich zu bringen gedenken, an den obbestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr freyh sich in der Solutner Regiments Gerichts Kanzley zu Carlstadt zu erscheinen, wo zugleich die Einsicht über die Beschaffenheit der Realitäten nebst den Kaufbedingungen jedermann offen steht.

Carlstadt den 1. März 1819.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltendron und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Stadina aus dem Dorfe Podgoris in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der von ihm Bittsteller ausgestellten, an den Domian Bauey recte Aufsz lautenden Schuldobligazion vdo. Pfarrhof Stein den 23. May 1808 inabulirt eodem Dato auf die zu Podgoris liegende der Pfarrgült Stein sub Urb. Nr. 166 zinsbare ganze Hübe gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde darauf einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Rechte in der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen die Schuldobligazion auf weiteres Anlangen für Wirkungslos erklärt, und die zu bitende Exatulation gewilliget werden wird.

Laibach den 2. December 1818.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Kannitar von Großtrebesen wider Anton Kannitar vulgo Platar in demselben Orte wegen schuldigen 96 fl. 14 kr. nebst Anhang in die executive Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren im Orte Großtrebesen S. J. 9. liegenden 113 gerichtlich 350 fl. geschätzter Hübe nebst An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24. Februar, der zweyte auf den 24. März, endlich der dritte auf den 24. April l. J. jedesmal früh um 9. im Orte des liegenden Guts mit dem Anhang bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder am ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würde, unter den gesetzlichen Bedingungen am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 24. Jänner 1819.

Anmerkung. Am ersten Termine hat Niemand den Schätzungspreis angeboten.

In dem Hause Nr. 187 am Raan wird ein guter Mahwein zu 12 fr. pr. Maas über die Gassen ausgeschänkt, wer aber 40 oder mehrere Maas hievon nimmt, kann denselben um 10 fr. pr. Maas haben, im nämlichen Hause ist auch ein guter Bauwein, von besser Qualität die Maß zu 20 fr. über die Gassen zu haben; Dann sind in eben diesem Hause 3 Zimmer mit besondern Eingang zu Georgi d. J. mit oder ohne Einrichtung ohne Kuchel für ledige Personen zu vergeben, ferner ist im nämlichen Hause ein Bathar zu verkaufen. Das Mehrere erfährt man im ersten Stock des nämlichen Hauses.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kastenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Maditsch von Laibach in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich des vom Joseph Perschin am 1. April 1803 aufgestellten zu Gunsten des Bittstellers Herrn Andreas Maditsch lautenden, auf die dem Schuldner eigenhümlich gewesenenen Realitäten, als die der Deutschen-Ordens-Ritterlichen Kommando Laibach sub Urb Nr. 158 zinsbare ganze Hube, die eben dahin sub Urb Nr. 3, 264, 285, 330, et 20 1/2 zinsbaren Gemeindstern intabulirten 4 procentigen Schuldscheines pr 10 fl. von diesem Gerichte gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldschein auf weiteres Ansuchen des heutigen Bittstellers für nichtig und Wirksamlos erklärt und in die zu bittende Extrabulazion von den obgenannten Joseph Perschinschen Realitäten ohne weiteres gewilliget werden wird.

Laibach den 7. September 1818.

V o r r u f u n g s - E d i k t. (2)

Von der Bezirks-Obrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Neustadt werden nachbenannte Refekurierungspflichtlinge dieses Bezirks hiemit edictaliter vorgeladen.

Haus No.	N a m e n der I n d i v i d u e n.	Jahr alt.	Geburtsort.	Stand.	Profes- sion.
3	Andre Kufel	33	Thomasdorf,	ldig	ohne
7	Andre Jerin	27	Löplitz	detto	detto
14	Gregor Luscher	27	detto	detto	Schuster
5	Joseph Persche	22	Schützenhof	detto	ohne
7	Joseph Samann	21	detto	detto	detto
2	Joseph Hunitscheg	21	Weinberg	detto	detto
18	Johann Satz	26	Weißkirchen	detto	detto
—	Johann Priesterschlitsch	24	Naan	detto	Schuster

Dieselben haben binnen dreß Monathen um so gewißer bey der gefertigten Bezirks-Obrigkeit zu erscheinen, widrigens man selbe nach fruchtlosen Verstreichen obiger Frist als Auswanderer behandelt, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen die Uebnahme eines Grundes, oder Gewerbes verweigert werden würde.

Bezirks-Obrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 16. Februar 1819.